

Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 Verordnung der Landesregierung in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden- Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) ergeht folgende

Entscheidung:

1. Das Gesundheitsamt Reutlingen stellt gemäß § 20 Abs. 5 CoronaVO eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner zum 21. März 2021 fest.
2. Die Nummern 1 bis 5 des § 20 Abs. 5 S. 2 CoronaVO vom 7. März 2021 (verschärfte Corona-Regelungen) gehen ab dem 23. März 2021 den übrigen Regelungen der Verordnung vor.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn das Gesundheitsamt eine Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner an fünf Tagen in Folge feststellt und dies unverzüglich ortsüblich bekanntmacht. Im Übrigen mit Außerkrafttreten der CoronaVO vom 7. März 2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstraße 47, 72764 Reutlingen erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen gewahrt.

Reutlingen, den 21.03.2021

gez. Thomas Reumann
Landrat

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetz sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Die Einschränkungen gemäß § 20 Abs. 5 Corona Verordnung beinhalten im Wesentlichen folgende Regelungen:
 - Erweiterte Kontaktbeschränkungen: Ansammlungen, private Zusammenkünfte und Veranstaltungen sind nur noch mit einem Haushalt plus eine weitere nicht zum Haushalt gehörende Person gestattet; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.
 - Schließung von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten für den Publikumsverkehr.
 - Schließung von Sportanlagen für den Amateur- und individuellen Freizeitsport. Individualsport ist nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts plus einer weiteren nicht zum Haushalt gehörenden Person auf weitläufigen Außensportanlagen erlaubt. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.
 - Der Einzelhandel darf keine Öffnung nach vorheriger Terminvergabe (Click & Meet), sondern lediglich Abholangebote und Lieferdienste einschließlich solcher des Online-Handels anbieten. Von diesen Einschränkungen sind Einzelhandelsbetriebe nach § 1 c Abs. 2 S. 3 CoronaVO (z.B. Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke, Buchhandel, Gärtnereien) ausgenommen.
 - Schließung von Betrieben zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen (Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo-, Sonnen- und Piercingstudios sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen). Ausnahmen gelten für medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege.
 - Der Betrieb von Sonnenstudios ist untersagt.
 - Der Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen ist nur im Rahmen des Onlineunterrichts zulässig.
- Die aktuelle Corona Verordnung des Landes kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Dieses Dokument wurde am 21. März 2021 auf der Webseite des Landratsamts Reutlingen (www.kreis-reutlingen.de) bereitgestellt.

Begründung:

Der Deutsche Bundestag hat am 25.03.2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169C), die am 18.11.2020 und am 04.03.2021 bestätigt wurde und damit weiterhin besteht. Die Landesregierung hat in der ab 07.03.2020 gültigen Verordnung aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaVO) verordnet. Die Zuständigkeit liegt nach Überschreiten der Sieben-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen / 100.000 Einwohnern gem. § 1 Abs. 6a Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 (IfSGZustV BW) beim Landratsamt Reutlingen. Bei einer anhaltend hohen Sieben-Tage-Inzidenz werden bestimmte Regelungen verschärft, um eine weitere Verbreitung des Virus SARS-Cov-2 zu verhindern. Steigt in einem Landkreis nach Feststellung des Gesundheitsamts die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen auf über 100, tritt gemäß § 20 Abs. 5 und 7 CoronaVO nach der Bekanntmachung der Feststellung durch das zuständige Gesundheitsamt die sogenannte Notbremse in Kraft. Im Landkreis Reutlingen liegt die Sieben-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohner in den letzten drei Tagen bei folgenden Werten:

19.03.2020: 101,4
20.03.2020: 115,7
21.03.2020: 122,3

Maßgeblich ist die amtliche Feststellung des Landesgesundheitsamts zum Inzidenzwert entsprechend der täglichen Lageberichte. Damit liegen die Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 CoronaVO vor.

Darüber hinaus ergibt sich aus § 20 Abs. 7 CoronaVO keine andere Beurteilung, wonach bei der Bewertung der Inzidenzwerte die Diffusität des Infektionsgeschehens angemessen berücksichtigt werden kann. Im Landkreis Reutlingen liegt derzeit ein diffuses Ausbruchsgeschehen vor. Ein diffuses Infektionsgeschehen ist anzunehmen, wenn es sich um eine flächendeckende Ausbreitung des Virus im gesamten Stadt oder Landkreis mit kleineren Ausbruchsgeschehen in verschiedenen Settings handelt. Dies bedeutet, dass kein räumlich abgrenzbares und kein auf eine Personengruppe eingrenzbares Ausbruchsgeschehen vorliegt. Von einem nichtdiffusen Infektionsgeschehen kann im Regelfall nicht ausgegangen werden, wenn mehrere abgrenzbare Ausbruchsgeschehen im Kreis vorliegen. Im Landkreis Reutlingen sind die überwiegende Anzahl an Neuinfektionen keinem speziellen Ausbruch zu zuordnen, sondern spielen sich in einem nicht zuordenbaren Bereich ab.

Die Rechtswirkungen treten nach § 20 Abs. 7 CoronaVO bei Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz jeweils am zweiten darauffolgenden Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Als Werktag im Sinne dieser Norm gelten die Tage Montag bis Samstag, sofern diese keine gesetzlichen Feiertage sind.

Diese Beschränkungen treten außer Kraft, wenn das Gesundheitsamt eine Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner an fünf Tagen in Folge feststellt und dies unverzüglich ortsüblich bekanntmacht.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervor abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.